



Erwerbsunfähigkeitsrente und Bestandsschutz der Berufsunfähigkeitsrente

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit §§ 43, 240 SGB VI

Rechtsslage ab 1.1.2001

I. Rentenarten

Für neue Ansprüche ab 1.1.2001 sind in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung - anstelle der bisherigen Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit - folgende Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorgesehen:

- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (EM),
- Rente wegen voller Erwerbsminderung,
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit.

II. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 SGB VI)

Voraussetzungen:

1. Nichtvollendung des 65. Lebensjahres
2. Teilweise Erwerbsminderung
3. Drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor der Erwerbsminderung
4. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren

Teilweise Erwerbsminderung

Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

III Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)

Voraussetzungen:

1. Nichtvollendung des 65. Lebensjahres
2. Volle Erwerbsminderung
3. Drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor der Erwerbsminderung
4. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren

Volle Erwerbsminderung

Voll erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

IV. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit (§ 240 SGB VI)

Im Rahmen eines besonderen Vertrauensschutzes erhalten Versicherte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reformgesetzes bereits 40 Jahre alt waren (vor dem 2.1.1961 Geborene) eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch dann, wenn sie - in Anlehnung an das vorhergehende Recht - „nur“ berufsunfähig sind. Der Vorteil ist, dass sich die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit bei diesen älteren Personen nicht auf sämtliche Erwerbstätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes bezieht, sondern auf den letzten Hauptberuf und sozial zumutbare Verweisungsberufe beschränkt. Es liegt insoweit ein besonderer Berufsschutz vor.

Voraussetzungen:

1. Nichtvollendung des 65. Lebensjahres
2. Geboren vor dem 2.1.1961
3. Berufsunfähigkeit
4. Drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor der Berufsunfähigkeit
5. Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren

Berufsunfähigkeit

Berufsunfähig ist ein Versicherte, wenn seine Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit, Behinderung) gegenüber einer Vergleichsperson mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

V. Konkrete Betrachtungsweise

Die Beurteilung des Umfangs der Erwerbsfähigkeit (z. B. unter 6 oder unter 3 Stunden erwerbsfähig) erfolgt nicht lediglich abstrakt nach dem Gesundheitszustand, sondern zusätzlich auch danach, ob der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz innehat (bzw. ihm ein solcher angeboten werden kann), also sein Restleistungsvermögen konkret in eine Erwerbstätigkeit umsetzen kann (vgl. BSG-Rechtsprechung vom 10.12.1976 - GS 2/75 u. a. in BSGE 43, 75).

Das bedeutet, dass ein Versicherte, der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch unter sechs Stunden einsatzfähig ist, aber keinen Arbeitsplatz hat (Arbeitsmarkt verschlossen), aufgrund der konkreten Betrachtungsweise voll erwerbsgemindert ist. Bei 6 Stunden und mehr Erwerbsfähigkeit kommt dieses Gesetz nicht zur Anwendung.

VI. Rentenbeginn

Renten wegen Erwerbsminderung werden grundsätzlich auf Zeit geleistet, und zwar - mit der Möglichkeit der Wiederholung - befristet auf längstens drei Jahre (§ 102 Abs. 2 SGB VI). Renten, bei denen der Anspruch unabhängig von der Arbeitsmarktlage besteht, werden unbefristet geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Erwerbsminderung behoben werden kann. Nach insgesamt neunjähriger Befristung ist hiervon auszugehen.

VII. Rentenhöhe

Grundsätzlich werden die Renten wegen voller Erwerbsminderung im Umfang wie eine volle Altersrente - gesteuert über Rentenartfaktor 1,0 (§ 67 SGB VI) - geleistet. Die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung werden lediglich in Höhe einer halben Vollrente (Rentenartfaktor 0,5) gezahlt. Allerdings sind Einkommensanrechnungen nach § 96a SGB VI zu beachten.

Erwerbsunfähigkeit

Die gesetzliche Erwerbsminderungsrente

Am 1.1.2001 trat das Gesetz zur Reform der Erwerbsminderungsrente in Kraft. Damit hat der Gesetzgeber die gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente gestrichen. Für sie gibt es nur noch die zweistufige Erwerbsminderungsrente. Konkret bedeutet dies:

Tägliche Erwerbstätigkeit unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes	Erwerbsminderung	Rentenhöhe
sechs Stunden und länger	keine Erwerbsminderung	keine Rente
zwischen drei und sechs Stunden	teilweise Erwerbsminderung	halbe Rente
unter drei Stunden	volle Erwerbsminderung	volle Rente

Es zählt nur noch die gesundheitliche Leistungsfähigkeit: Rente bekommt nur, wer aufgrund seines Gesundheitszustandes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr mindestens sechs Stunden arbeiten kann, und zwar ohne Rücksicht auf seinen erreichten beruflichen Status.

Für vor dem 2.1.1961 Geborene gilt der Vertrauensschutz: Diese gesetzlich Versicherten erhalten bereits dann eine halbe Erwerbsminderungsrente, wenn sie in ihrem Beruf oder einer vergleichbaren Tätigkeit nicht mehr mindestens sechs Stunden arbeiten können.

Für alle nach dem 2.1.1961 Geborene entfällt der gesetzliche Berufsunfähigkeitsschutz ganz.

Fazit:

Insbesondere bei Arbeitnehmern, die nach dem 2.1.1961 geboren wurden und eine qualifizierte Ausbildung haben, ist eine empfindliche Versorgungslücke entstanden.

Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr berufstätig sein können, ist Ihre finanzielle Lage alles andere als rosig, sofern Sie sich nur auf die gesetzliche Rentenversicherung verlassen. Jung zu sein und nicht mehr arbeiten zu können, bedeutet dennoch nicht gleich das finanzielle Aus.

Gute Gründe für eine ausreichende Absicherung

Gerade in jungen Jahren stehen kaum Mittel zur Verfügung, um den Einkommensverlust bei einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auszugleichen. Häufig bestehen noch Verpflichtungen, wie z. B. die Versorgung einer Familie oder die Finanzierung einer Immobilie. Haben Sie schon überprüft, welche finanziellen Mittel Ihnen im Fall einer Berufsunfähigkeit zur Verfügung stehen?

Gesetzliche Absicherung

Zum Januar 2001 wurden die gesetzlichen Leistungen bei Berufsunfähigkeit für alle, die jünger als 40 Jahre sind, gestrichen. Diese haben nur noch Anspruch bei Erwerbsunfähigkeit bzw. Erwerbsminderung. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zusammengestellt.

Rente bekommt nur, wer aufgrund seines Gesundheitszustandes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr mindestens sechs Stunden arbeiten kann, und zwar ohne Rücksicht auf seinen erreichten beruflichen Status.

Berufsunfähigkeit

Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung

100 % Leistung ab 50 % Berufsunfähigkeit

Mit der selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherung decken Sie das finanzielle Risiko ab, durch Krankheit oder einen Unfall Ihren Beruf nicht mehr ausüben zu können.

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen ab 50 % Berufsunfähigkeit

Ergänzend zu einer Kapital-, Risiko- oder Rentenversicherung als Hauptversicherung wird bereits ab 50 % Berufsunfähigkeit geleistet.

Schwere Krankheiten

Was ist eine Dread Disease Versicherung?

Eine Dread Disease Versicherung zahlt an Sie, sobald bei Ihnen eine vorher vertraglich definierte Krankheit diagnostiziert wurde. D. h. Sie erhalten im Leistungsfall keine monatliche Rente wie z. B. bei einer Berufsunfähigkeits-Versicherung, sondern eine Einmalzahlung der vorher festgelegten Versicherungssumme. Dadurch erhält man trotz zum Teil schwerer gesundheitlichen Einschränkungen ausreichende finanzielle Freiheit, um sich z. Bsp. von Krediten zu trennen, einen Spezialisten aufsuchen zu können oder kostspielige Umbauten in der Wohnung vorzunehmen.

Die Statistiken des Bundesamtes sprechen leider für die Absicherung gegen schwere Erkrankungen durch eine Dread Disease Police: Jährlich erkranken über 1,1 Million Menschen an einer schweren Krankheit.

Die Dread Disease eignet sich auch zur Existenzsicherung von Unternehmen. Sie können sich so die finanzielle Handlungsfähigkeit sichern, falls die Tatkraft von wichtigen Angestellten, Partnern oder Gesellschaftern durch eine schwere Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Tod ausfällt.

Wie Sie sehen, kann eine Dread Disease Versicherung eine sinnvolle Ergänzung zu Ihrem bisherigen Versicherungsportfolio sein. Falls Sie mehr Informationen oder eine kompetente und unabhängige Beratung wünschen, nehmen Sie doch einfach Kontakt mit uns auf.

Bei welchen Krankheiten zahlt die Versicherung?

Wann und in welchem Umfang eine Dread-Disease leistet, hängt von dem jeweiligen Tarif der Versicherungsgesellschaft ab. Einige Versicherer bieten die Absicherung von bis zu 41 verschiedenen Krankheiten an (s. u.).

Eine schwere Krankheit kann jeden treffen

Haben Sie sich schon einmal gefragt, was eigentlich passiert, wenn Sie, Ihr Partner oder auch Ihre Kinder schwer erkranken? Welche Auswirkungen eine solche Erkrankung auf Ihr Leben und das Leben Ihrer Familie hat?

Was ist, wenn Sie an Krebs erkranken und Spezialbehandlungen und Rehabilitationsmaßnahmen erforderlich sind? Oder wenn Sie aufgrund einer Multiple Sklerose Erkrankung stark in Ihrer Beweglichkeit eingeschränkt sind?

Schwere Krankheiten Vorsorge zur Existenzabsicherung

ob privat und beruflich. Mit der Schwere Krankheiten Vorsorge haben Sie die Möglichkeit, für sich und Ihre Familie die finanziellen Folgen von bestimmten schweren Krankheiten auf Ihre Lebenssituation abzufedern.

**Diese schweren Krankheiten sind u. a. im Rahmen der Schwere Krankheiten
Vorsorge versichert:**

- • Abhängigkeit von einer dritten Person
- Angioplastie am Herzen
- Aortenplastik
- Aplastische Anämie (Blutbildungsstörung)
- Bakterielle Meningitis
- Blindheit
- Bypass-Operation der Herzkranzgefäße
- Chronische rezidivierende Bauchspeicheldrüsenentzündung
- Enzephalitis
- Erkrankung des Herzmuskels
- Fortgeschrittene Alzheimer Krankheit (vor Alter 65)
- Fortgeschrittene Lebererkrankung
- Fortgeschrittene Lungenerkrankung (inkl. schwerem Emphysem)
- Fortgeschrittene Parkinson'sche Krankheit
- Gutartiger Hirntumor
- Herzinfarkt
- Herzklappenoperation
- HIV-Infektion durch Bluttransfusion
- HIV-Infektion erworben als Folge bestimmter beruflicher Tätigkeiten
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Koma
- Krebs
- Motor-Neurone-Erkrankung
- Multiple Sklerose
- Muskeldystrophie
- Nierenversagen
- Querschnittslähmung
- Schlaganfall
- Schwere Kopfverletzung
- Schwere rheumatoide Arthritis
- Schwere Verbrennungen
- Sprachverlust
- Systemischer Lupus erythematodes
- Taubheit
- Transplantation von Hauptorganen
- Verlust von Gliedmaßen

Im Leistungsfall zahlt Ihnen die Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme in Form einer Einmalzahlung. Geld, das Ihnen die notwendigen finanziellen Freiheiten verschafft.

Der Antrag auf Frührente

- Seit 2001 existiert für deutsche Arbeitnehmer die Möglichkeit, wegen Krankheit eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen. Die Erwerbsunfähigkeitsrente, die bis dahin als Frührente galt, wurde vollständig durch die neue Rentenregelung ersetzt. Um einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen, muss zunächst zwischen voller und teilweiser Erwerbsminderung unterschieden werden. Grundsätzlich sollte bei einer solchen Unterscheidung der Gesundheitszustand maßgeblich sein, so dass eine teilweise Erwerbsminderung dazu führt, dass der Antragssteller neben den Rentenzahlungen in einem Halbtagsjob arbeiten und weiter in die Rentenkasse einzahlen muss.
- Zunächst wird auch ein von der Rentenkasse angenommener Antrag auf Frührente befristet ausfallen. Zwar läuft der Rentenanspruch damit nach spätestens drei Jahren ab, bei der Vorlage von Folgeattesten kann der Antrag jedoch zweimal verlängert werden, so dass es einem 54-jährigen theoretisch möglich ist, die Frührente bis zur Regelaltersgrenze der Altersrente auszuweiten. Nach neun Jahren gilt die Erwerbsminderungsrente ohnehin als dauerhaft und führt zur unbefristeten Rente.
- Der Frührentenantrag sollte neben einer Kopie des Ausweises und des Verdienstnachweises Angaben zur zuletzt ausgeübten Tätigkeit enthalten, daneben Fakten zum beruflichen Werdegang und hausärztliche sowie fachärztliche Atteste über die Leistungsfähigkeit des Antragsstellers. Beachten Sie unbedingt, dass Ihr Attest genau bescheinigt, was Sie können und was nicht.
- So sollte ein Attest über ein Rückenleiden zum Beispiel beinhalten, wie viele Stunden der Antragssteller auf Frührente sitzen, stehen oder körperlich arbeiten kann. Sind Atteste und Gutachten lückenhaft, wird die Rentenkasse einen hauseigenen Arzt einschalten, der Ihnen ein weiteres Gutachten stellt. Bei einer teilweisen Erwerbsminderung unter 54 wird die Rentenkasse gegebenenfalls versuchen, durch Rehamaßnahmen die Aussicht auf eine Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen.

Die gesetzliche Lage bei Krankheit

- Generell kann jeder Arbeitnehmer den Antrag auf Frührente stellen, der durch eine psychische oder physische Erkrankung nicht in der Lage ist, mehr als 3 Stunden am Stück zu arbeiten. Der Ausdruck "arbeiten" bezieht sich hierbei jedoch nicht auf den erlernten Beruf, sondern auf die allgemeine Fähigkeit, eine beliebige Tätigkeit am Stück auszuüben.
- Ist es einem Antragssteller grundsätzlich möglich, mehr als 3 und trotzdem weniger als 6 Stunden zu arbeiten, so kommt zwar nicht die Frührente, aber eine teilweise Erwerbsminderung in Frage. Auch für Arbeitslose ist ein Antrag auf Frührente theoretisch möglich. Jedoch sollte in der Arbeitslosigkeit schnell reagiert werden, weil bei einer Arbeitslosigkeit von mehr als 2 Jahren oft die Beitragsregelung verletzt wird und die Rentenkasse den Antrag daher ablehnen muss.
- Weil die Höhe der Frührente wegen Krankheit von bereits gezahlten Beiträgen abhängt, müssen mindestens 3 Jahre Rentenkassenbeiträge bezahlt worden sein und der Antragssteller muss mindestens 5 Jahre bei der Rentenkasse versichert sein.
- Eine Ausnahme bilden Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten, bei denen Sie als Antragssteller sofort auf Ihr Recht auf Zahlung beharren können und auch ein einmalig bezahlter Beitrag als Grundlage für die Frührente ausreicht. Beachten Sie trotzdem, dass die Frührente unter 64 nicht als abschlagsfrei gilt. Erst ein Jahr vor der Grenze zur Altersrente werden Abschlagszahlungen erlassen.
- Generell dürfen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 350 Euro verdient werden. Für Antragssteller, die vor dem 2.1.1961 geboren wurden, kommt dabei eine zusätzliche

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Frage. Für den Fall, dass Sie als Antragsteller auf die Frührente daneben Unfallrente beziehen, wird Ihr Antrag nur angenommen, wenn Ihr Unfall nicht mit der Krankheit zusammenhängt, die Sie zur Erwerbsminderungsrente getrieben hat. Solange ein bestimmter Höchstsatz nicht überschritten wird, sind auch beide Renten nebeneinander möglich.

- Da die Ablehnungsrate zur Frührente wegen Krankheit bei mehr als 50% liegt, sollten Sie sich nicht mit einem einmaligen Versuch zufrieden geben. Legen Sie gegen eine Absage ruhig Widerspruch ein, wenn Sie wirklich nicht erwerbsfähig sind. Auch bei einem zurückgewiesenen Widerspruch können Sie für Ihr Recht auf Frührente kämpfen, indem Sie sich ans Sozialgericht wenden, danach ans Bundes- und schließlich ans Landessozialgericht. Weil ein Anwalt hierfür nicht zwingend nötig ist, bleibt Ihr Vorgehen so kostenlos.

Bevor Sie sich nun an Ihren Antrag zur Frührente wegen Krankheit machen, sollten Sie sich unbedingt beraten lassen, Fragen Sie am besten einmal bei Ihrem derzeitigen Arbeitgeber, Ihrem Hausarzt und dem Arbeitsamt nach und kontaktieren Sie gegebenenfalls einen Rentenberater, damit Ihrem Anspruch auf einen gesicherten Unterhalt auch bei Krankheit nichts mehr im Wege stehen kann.

Abgestufte Erwerbsminderungsrente

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Voraussetzungen und Antrag

2.1. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

2.2. Medizinische Voraussetzungen

2.3. Berufsschutz

2.4. Antrag

3. Befristung und Höhe

3.1. Befristung

3.2. Höhe

3.3. Praxistipps

4. Rentenabschläge

4.1. Abschlagsfreie Rente ab 2012

5. Erwerbsminderungsrente und Selbstständigkeit

5.1. Praxistipp

6. Hinzuverdienst

6.1. Praxistipp

7. Wer hilft weiter?

8. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

Erwerbsminderungsrente erhält, wer aus gesundheitlichen Gründen in seiner Arbeitsfähigkeit deutlich eingeschränkt ist. Wer nur noch weniger als 3 Stunden täglich arbeiten kann, erhält die "Volle Erwerbsminderungsrente", wer 3 bis unter 6 Stunden arbeiten kann, eine "Teilweise Erwerbsminderungsrente". Die Rente muss beantragt werden, ist befristet und kann verlängert werden. Zuständig ist die Rentenversicherung.

2. Voraussetzungen und Antrag

Die volle Erwerbsminderungsrente und die teilweise Erwerbsminderungsrente ersetzen seit 1.1.2001 die "Rente wegen Berufsunfähigkeit" und die "Rente wegen Erwerbsunfähigkeit".

2.1. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- Erfüllung der Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von 5 Jahren
Die Wartezeit gilt z.B. auch als erfüllt, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit aufgrund eines **Arbeitsunfalls** oder einer Schädigung während des Wehr- oder Zivildienstes eingetreten ist.
und
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung wurden 3 Jahre Pflichtbeiträge abgeführt.

Anspruch auf die abgestufte Erwerbsminderungsrente besteht bis zum 65. Geburtstag. Ab 2012 wird die Altersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

2.2. Medizinische Voraussetzungen

Für eine Erwerbsminderungsrente muss die Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sein. Es wird unterschieden zwischen teilweise und voll erwerbsgemindert:

- Teilweise erwerbsgemindert ist,
wer aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit eine berufliche Tätigkeit von mindestens 3, aber weniger als 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann.
- Voll erwerbsgemindert ist,
wer aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit nur eine berufliche Tätigkeit von weniger als
- 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann.

2.3. Berufsschutz

Versicherte, die vor dem 2.1.1961 geboren sind und in ihrem oder einem vergleichbaren Beruf nur noch weniger als 6 Stunden arbeiten können, bekommen eine teilweise Erwerbsminderungsrente wegen Berufsunfähigkeit, auch wenn sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt 6 und mehr Stunden arbeiten könnten (§ 240 SGB VI).

2.4. Antrag

Die Abgestufte Erwerbsminderungsrente wird in allen Fällen nur auf Antrag gezahlt.

3. Befristung und Höhe

3.1. Befristung

Die Erwerbsminderungsrente ist in der Regel befristet.

- Die Erwerbsminderungsrente wird für längstens 3 Jahre gewährt. Danach kann sie wiederholt beantragt werden.
- Unbefristet wird die Rente nur gewährt, wenn keine Verbesserung der Erwerbsminderung mehr absehbar ist; davon ist nach 9 Jahren auszugehen (§ 102 Abs. 2 SGB VI).

3.2. Höhe

Die Höhe der teilweisen bzw. der vollen Erwerbsminderungsrente wird individuell errechnet. Sie ist von mehreren Faktoren abhängig, z.B. Beitragszeiten, Beitragshöhe, Rentenartfaktor. Die monatliche Rentenhöhe (brutto) kann beim Rentenversicherungsträger erfragt werden. Die Höhe der vollen Erwerbsminderungsrente (brutto) kann auch aus der jährlichen Renteninformation entnommen werden, in der Regel sind dabei die Rentenabschläge berücksichtigt.

3.3. Praxistipps

- Dem Rentenanspruch sind zweckmäßige ärztliche Unterlagen (z.B. Befundbericht des Hausarztes) sowie alle Versicherungsnachweise beizufügen, damit er möglichst schnell bearbeitet werden kann.
- Bei Notwendigkeit der Weiterführung der Rente ist ein neuer bzw. ein Verlängerungsantrag nötig. Im Antrag sind die Einschränkungen des Versicherten durch den Arzt möglichst genau zu beschreiben bzw. die Angaben aus dem Erstantrag zu bestätigen, falls keine Verbesserung eingetreten ist. Der Versicherte kann dabei mithelfen, indem er sich selbst genau beobachtet bzw. sich von seiner Umgebung beobachten lässt, um festzustellen, worin er im Vergleich zu anderen Gleichaltrigen behindert/eingeschränkt ist. Die meisten Ärzte schätzen es sehr, wenn der Patient diese Aufzeichnungen mit zur Sprechstunde bringt.

4. Rentenabschläge

Für jeden Bezugsmonat der Erwerbsminderungsrente, der vor dem 63. Geburtstag liegt, gibt es einen Rentenabschlag von je 0,3 %; der Abschlag beträgt aber höchstens 10,8 %. Das heißt: Bei einem Rentenbeginn vor dem 60. Lebensjahr beträgt der Abschlag immer 10,8 %, bei einem Rentenbeginn nach dem 63. Lebensjahr gibt es keinen Abschlag. Diese Rentenkürzung ist dauerhaft, d.h. sie fällt mit dem Eintritt in eine Altersrente (**Renten**) nicht weg und führt nach dem Tod des Versicherten auch zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente.

Vorgezogene Monate vor dem 63. Geburtstag	Dauerhafte Kürzung der Rente um
1 Monat	0,3 %
2 Monate	0,6 %
3 Monate	0,9 %
4 Monate	1,2 %
...	...
33 Monate	9,9 %
34 Monate	10,2 %
35 Monate	10,5 %
36 Monate und mehr	10,8 %

4.1. Abschlagsfreie Rente ab 2012

Ab 2012 wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Wer die Erwerbsminderungsrente vorher in Anspruch nimmt, hat mit einem Rentenabschlag von 0,3 % pro Monat zu rechnen. Der Rentenabschlag bleibt insgesamt auf 10,8 % begrenzt.

5. Erwerbsminderungsrente und Selbstständigkeit

Auch selbstständig Erwerbstätige können eine Erwerbsminderungsrente beanspruchen, wenn sie die versicherungsrechtlichen und medizinischen Voraussetzungen erfüllen. Die weitere Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit auf Kosten der Gesundheit ist rentenunschädlich. Das erzielte Einkommen ist dabei allerdings auf die Rente wegen Erwerbsminderung anzurechnen und kann den Rentenzahlbetrag mindern.

5.1. Praxistipp

Die Broschüre "Selbstständige in der Rentenversicherung" (Schutzgebühr 4,20 €) kann bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 10704 Berlin, Telefon 030 86524536, www.deutsche-rentenversicherung-bund.de bestellt werden.

6. Hinzuverdienst

Die volle Erwerbsminderungsrente wird nur dann ungekürzt ausgezahlt, wenn der Hinzuverdienst monatlich 400,- € nicht übersteigt. Bei höherem Hinzuverdienst wird die Rente nur noch in geringerer Höhe oder überhaupt nicht mehr ausgezahlt. Jede Erwerbstätigkeit ist dem Rentenversicherungsträger zu melden.

6.1. Praxistipp

Bei der teilweisen Erwerbsminderungsrente kann die Berechnung der individuellen Hinzuverdienstgrenzen beim Rentenversicherungsträger oder z.B. bei einem Rentenberater ([Rentenversicherung](#)) durchgeführt werden.

7. Wer hilft weiter?

Auskünfte und Beratungsstellen vor Ort vermitteln die [Rentenversicherungsträger](#), die auch individuelle Rentenberechnungen vornehmen.

8. Verwandte Links

[Renten](#)
[Rentenversicherung](#)
[Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit](#)

Gesetzesquelle(n)

(§§ 43, 240 SGB VI)

Letzte Aktualisierung am 23.03.2010 Redakteur/in: Sandra Kolb

Sozialgesetzbuch (SGB VI) Gesetzliche Rentenversicherung

§ 43 SGB VI Rente wegen Erwerbsminderung

Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf [Rente](#) wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder [Behinderung](#) auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.
Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind auch
1. Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können und
 2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um folgende Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
2. Berücksichtigungszeiten,
3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit oder eine Zeit nach Nummer 1 oder 2 liegt,
4. Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahren, gemindert um Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung.

Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist.

Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Sozialgesetzbuch (SGB VI) Gesetzliche Rentenversicherung

§ 240 SGB VI Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Anspruch auf [Rente](#) wegen teilweiser Erwerbsminderung haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze auch Versicherte, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und
2. berufsunfähig sind.

Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder [Behinderung](#) im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Zumutbar ist stets eine Tätigkeit, für die die Versicherten durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult worden sind. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.